

Rechtliche Begründung zur 4. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV

Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wird hinsichtlich der Ausgangsregelung in § 2 um weitere zehn Tage (bis zum 24. März 2021) und hinsichtlich der übrigen Regelungen um vier Wochen (bis zum 11. April) verlängert. Im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 des COVID-19-Maßnahmegesetzes wird auf die fachliche Begründung zu dieser Verordnung verwiesen.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Im Inhaltsverzeichnis werden die neu eingefügten Paragraphen zur außerschulischen Jugendarbeit und Jugendberufshilfe, zur Erhebung von Kontaktdaten sowie zu Sonderbestimmungen für das Land Vorarlberg abgebildet.

Zu § 2 Abs. 1 Z 8 und 9:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die geänderte Reihenfolge der Paragraphen.

Zu § 6 Abs. 8:

Für den Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern wird zudem die Verpflichtung zur Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzepts verankert. Das Vorliegen der erforderlichen Personenzahl ist im Hinblick auf die konkrete Betriebsstätte zu beurteilen.

Zu § 9 Abs. 2 Z 2:

Hier wird nun nicht mehr auf die Sportartspezifität im Hinblick auf die Sportausübung abgestellt, sondern lediglich darauf, dass es bei der Ausübung von Sport im Allgemeinen nicht mehr zu Körperkontakt kommt. In diesem Zusammenhang ist auch der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten, der jedoch kurzfristig unterschritten werden darf. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass die Ausübung von z.B. Fußball- oder Handballsport im Wettkampfformat unzulässig ist, da hier von – nicht nur kurzfristigem – Körperkontakt auszugehen ist. Zulässig ist hingegen auch in den zuvor erwähnten Sportarten die Durchführung von Trainingseinheiten, bei denen es nicht zu Körperkontakt kommt.

Hinsichtlich der Ausübung von Sport durch Menschen mit Behinderungen ist klarstellend insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Mindestabstand nicht einzuhalten ist, wenn und soweit die Ausnahmen nach § 17 Abs. 9 Z 3 bzw. Z 9 erfüllt werden.

Zu §§ 10 Abs. 10 Z 6 und 13 Abs. 3 Z 3:

Hierbei handelt es sich um Zitatpassungen im Zuge der geänderten Paragrafenfolge.

Zu § 13 Abs. 3 Z 9 bis 13, Abs. 4 und Abs. 7 bis 9:

Das COVID-19-Maßnahmegesetz gesteht dem Ordnungsgeber im Rahmen der Festlegung von Betretungsverboten nach den §§ 3 und 4 entsprechenden Handlungsspielräume zu. Im Zuge dessen ist der Ordnungsgeber zur Abwägung der – durchaus konfligierenden – Interessen berechtigt und sogar angehalten. Hierbei ist insbesondere das Recht auf Privatleben nach Art. 8 EMRK miteinzubeziehen. Die Personengruppe der Kinder und Jugendlichen leidet besonders unter den seit Monaten geltenden Einschränkungen im Zusammenhang mit geplanten Treffen (hier darf auf die Empfehlungen der psychosozialen Beratergruppe, die in die fachliche Begründung eingeflossen sind, hingewiesen werden). Vor diesem Hintergrund werden die Vorgaben für sportliche Zusammenkünfte im Freiluftbereich für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen) gelockert. Der im Grundsatz vorgesehene Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, darf kurzfristig unterschritten werden. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 2 Z 2 verwiesen werden. Zudem ist bei derartigen Zusammenkünften im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen. Hier wird an Einrichtungen angeknüpft, die zur Erfüllung dieser Verpflichtung auch in tatsächlicher Hinsicht in der Lage sind, wovon bei Zusammenkünften, die nicht institutioneller Form stattfinden, nicht auszugehen ist.

Im Hinblick auf die Volljährigkeit – als Gegensatz zur Minderjährigkeit – darf auf § 21 ABGB verwiesen werden.

Im nunmehrigen § 13 Abs. 3 Z 10 wird eine Ausnahme vom Verbot für Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen geschaffen. Unter einer Selbsthilfegruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss von und für Menschen mit gleichen gesundheitlichen, psychischen oder sozialen Problemen ohne oder nur mit geringer Beteiligung professioneller Therapeuten zu verstehen (siehe *Pschyrembel Online*, Klinisches Wörterbuch). Im Verordnungstext werden die zulässigen Zusammenkünfte auf solche von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen eingeschränkt, da ansonsten – siehe die vorherige Definition – entsprechende Möglichkeiten zur Umgehung bestünden. Der Begriff „psychosozial“ bedingt einen Zusammenhang zwischen den zugrundeliegenden psychischen (z.B. Fähigkeiten) und sozialen (z.B. Sprache, Kultur) Faktoren, so dass das Vorhandensein lediglich von sozialen Faktoren einer zulässigen Selbsthilfegruppe entgegensteht. Im Rahmen derartiger Zusammenkünfte besteht sowohl die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes von zwei Metern, als auch jene zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Zu § 13 Abs. 9:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 14:

Im Hinblick auf die durchzuführende Interessenabwägung darf auf die Ausführungen zu § 13 Abs. 3 Z 9 bis 13, Abs. 4 und Abs. 7 bis 9 verwiesen werden. Inhaltlich wird dieselbe Personenobergrenze und die dieselbe Altersgrenze wie in § 13 Abs. 3 Z 9 eingezogen. Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit beinhaltet jugenderzieherische und -bildende Maßnahmen, die die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen schulischen Bildungssystems oder der durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Dienste erbracht werden. Ein zentrales Wesensmerkmal ist zudem, dass die Kinder- und Jugendarbeit ein freiwilliges Angebot in der Freizeit ist, und dass Kinder und Jugendliche daher nicht zur Teilnahme verpflichtet werden können. Auch wenn Freizeit dabei betont wird, zielt außerschulische Jugendarbeit dabei aber auch auf informelles und non-formales Lernen während der schulfreien Zeit ab. Im Hinblick auf die Zulässigkeit mehrerer gleichzeitiger Zusammenkünfte ist festzuhalten, dass mit den Maßnahmen zur Vermeidung von Vermischung sichergestellt werden muss, dass im Falle einer Infektion in einer der Gruppen keine Kontaktpersonen der Einstufungen K1 oder K2 in einer anderen Gruppe vorhanden wären.

Im Bereich der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit besteht eine enorme Diversität im Hinblick auf die dargebotenen Betreuungsformen und Betreuungsangebote auch im Zusammenhang mit dem abzudeckenden Altersspektrum. Vor diesem Hintergrund würde die uneingeschränkte Anordnung einer Abstandspflicht und einer Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eines MNS nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen. Stattdessen bleibt es dem Veranstalter überlassen festzulegen, in welchen Bereichen – unter Zugrundelegung des Standes der Wissenschaft – eine dieser Pflichten gelten soll. Ein Verzicht auf Masken- und Abstandspflicht ist hingegen unzulässig. In Abs. 5 wird eine Ausnahme für jene Personen geschaffen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation dieser Veranstaltungen zur Durchführung erforderlich sind.

Im Hinblick auf die in Abs. 7 vorgesehene Testpflicht ist auf die Ausnahmebestimmung des § 17 Abs. 13 hinzuweisen, wonach die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr gilt.

Die in Abs. 8 vorgesehene Ausnahme von Abs. 1 gilt nicht für die dort genannten Betreuungspersonen, sondern lediglich für sonstige zur Durchführung in organisatorischer Hinsicht erforderliche Personen.

Zu § 17 Abs. 1 Z 1 (neu):

Hierbei handelt es sich um Zitatpassungen im Zuge der geänderten Paragrafenfolge. Darüber hinaus werden im Hinblick auf § 14 in § 17 Abs. 1 Z 1 (neu) und Abs. 2 Z 2 (neu) entsprechende Gegennahmen verankert.

Zu § 21:

Das EpiG sieht in § 5c vor, dass zum Zweck der Ermittlung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen, soweit und solange dies aufgrund der COVID-19-Pandemie unbedingt erforderlich und ver-

hältnismäßig ist, durch Verordnung bestimmt werden kann, dass insbesondere Betreiber von Kultur- einrichtungen, Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten und Veranstalter verpflichtet werden können, bestimmte personenbezogene Daten von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zu erheben, aufzubewahren und der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zu übermitteln. In § 21 Abs. 1 werden nun Betreiber nicht öffentlicher Sportstätten, Vereine bei Zusammenkünften nach § 13 Abs. 3 Z 9 und Veranstalter nach § 14 unter diesen Voraussetzungen zur Erhebung bestimmter Kontaktdaten verpflichtet. Diese Daten dienen dem Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung im Rahmen von Umgebungsuntersuchungen und sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen. In Abs. 6 ist insbesondere vorgesehen, dass diese Daten für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen sind.

Zu § 24:

Unabhängig von den für das Land Vorarlberg in der Verordnung nun verankerten Lockerungen wird an der nächtlichen Ausgangsregelung nach § 2 festgehalten. Hierzu ist auszuführen, dass nach § 5 Abs. 1 COVID-19-MG durch Verordnung angeordnet werden kann, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen. Im Verhältnis von § 5 zu den §§ 3 und 4 ist nicht von einer Rangordnung auszugehen, wodurch eine Ausgangsregelung nach § 5 nicht erst dann verordnet werden darf, wenn sämtliche Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 ausgeschöpft sind, sondern schon dann, wenn diese nicht ausreichen. Ob Maßnahmen in diesem Sinne ausreichen, ist nach den Materialien zu § 5 objektiv-abstrakt und ex ante zu beurteilen (IA 836/A 27. GP 11). Die für das Land Vorarlberg vorgesehenen Lockerungen werden lediglich unter strengen Voraussetzungen und Auflagen ermöglicht, weshalb der gänzliche Wegfall der Ausgangsregelung nach § 2 mit diesem Vorgehen in Widerspruch stehen würde.

Sowohl in § 7 Abs. 4 COVID-19-MG, als auch in § 43a Abs. 4 EpiG ist vorgesehen, dass entsprechend der jeweiligen epidemiologischen Situation betreffend COVID-19 differenziert werden kann. Die epidemiologische Lage im Land Vorarlberg stellt sich im Vergleich zum restlichen Teil Österreichs erheblich besser dar, sodass hier entsprechende Lockerungen – auch in einem angemessenen Verhältnis – vorgesehen werden (zu näheren Ausführungen diesbezüglich darf auf die fachliche Begründung verwiesen werden).

Die regionalen Lockerungen werden in den Bereichen Jugendsport und außerschulische Jugend- erziehung und Jugendarbeit und Kultur gesetzt. Zunächst werden die Personengrenzen im Jugendsport und im außerschulischen Bereich auf 20 Personen – § 13 Abs. 3 Z 9 und § 14 sehen hier lediglich zehn Personen – im Freiluftbereich angehoben. Um den entsprechend ungünstigeren epidemiologischen Umständen in geschlossenen Räumen entgegenzuwirken, wird für Teilnehmer eine – abgestufte – Testpflicht vorgesehen. Im Einklang mit den sonstigen Vorgaben der Verordnung wird die Gültigkeitsdauer eines negativen Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 mit 48 Stunden und eines negativen molekularbiologischen Tests mit 72 Stunden festgelegt. Darüber hinaus berechtigt hier auch ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, zur Teilnahme. Hierzu ist anzumerken, dass diesem Erfordernis auch entsprochen wird, wenn der negative SARS-CoV-2-Test zur Eigenanwendung zwar 24 Stunden vor dem Betreten abgenommen, jedoch erst danach im behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird. Für die Betreuungspersonen gelten § 13 Abs. 7 und § 14 Abs. 7.

Ferner wird das Betretungsverbot für Betriebsstätten der Gastronomie unter strengen Auflagen gelockert. Wie schon im Zusammenhang mit Zusammenkünften nach § 13 Abs. 3 Z 12 dürfen Besuchergruppen nur aus höchstens vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger, bestehen oder ausschließlich aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben. Ferner gilt ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Verabreichungsplätzen der Besuchergruppen. Die Testpflicht entspricht jener für den Bereich der körpernahen Dienstleister, wobei auch hier eine FFP2-Maske – auch am Verabreichungsplatz – zu tragen ist. Dies ist insofern sachgerecht, als in Betriebsstätten der Gastronomie besonders ungünstige epidemiologische Bedingungen herrschen, die entsprechend zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang darf auf die Ausnahmebestimmung des § 17 Abs. 3 Z 1 (neu) hingewiesen werden.

Ferner werden auch Veranstaltungen im Kulturbereich unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. In § 24 Z 4 werden die Voraussetzungen für die zulässige Durchführung von Veranstaltungen angeführt. Die dort genannten Verpflichtungen sind an den Veranstalter gerichtet, wobei darunter diejenige juristische oder natürliche Person zu verstehen ist, in deren Namen die Veranstaltung stattfindet. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Nutzung gewerblicher Betreiber von Veranstaltungsstätten sowohl ein COVID-19-Beauftragter, als auch ein COVID-19-Präventionskonzept ohnehin vorliegen werden. Die – eingeschränkte – Zulässigkeit von Veranstaltung umfasst auch den Sportbereich im Rahmen der Ausübung durch Breitensportler, so dass unter den Voraussetzungen des § 24 Z 3 der Verordnung z.B. auch ein Tennisspiel oder ein – sofern sich die Teilnehmerzahl auf zehn Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zuzüglich einer volljährigen Betreuungsperson – Tennisturnier durch Zuschauer besucht werden darf. Hier darf darauf hingewiesen werden, dass für den Erwachsenenbereich die Begrenzung auf vier Personen aus höchstens zwei Haushalten zum Tragen kommt, wodurch die Austragung eines Turniers – nicht jedoch eines Spieles – ausscheidet.

Eine Sperrstundenregelung für den Bereich der Gastronomie und der Veranstaltungen wurde nicht vorgesehen, da hier die Ausgangsregelung nach § 2 zum Tragen kommt.

Für Teilnehmer dieser Veranstaltungen gilt – im Gleichklang mit den Regelungen zu Z 1 und Z 2 – die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2. Darüber hinaus gelangt auch die verpflichtende Erhebung von Kontaktdaten zur Anwendung. Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist untersagt.

Die Z 5 dient dem Zweck der Ermöglichung von Proben und künstlerischen Darbietungen ohne Publikum durch Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben auch dann, wenn damit kein beruflicher Zweck verbunden ist. Darüber hinaus wird angeordnet, dass Proben und künstlerische Darbietungen zu beruflichen Zwecken auch mit Publikum stattfinden dürfen. Hierbei wird klargestellt, dass dieselben Vorgaben gelten wie für Zusammenkünfte nach § 13 Abs. 3 Z 8 der Verordnung.

Zu § 25:

Nach § 10 Abs. 3 COVID-19-MG ist in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz und § 4 Abs. 2 letzter Satz, mit der das Betreten, Befahren oder Benutzen untersagt wird, vorzusehen, dass diese spätestens vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt. Hingegen ist in einer Verordnung gemäß § 5 vorzusehen, dass diese spätestens zehn Tage nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt. Diesen

Vorgaben entsprechend wird das Außerkrafttreten von § 2, der auf der Grundlage von § 5 COVID-19-MG erlassen wurde, mit zehn Tagen befristet und werden die restlichen Regelungen der 4. COVID-19-SchuMaV mit vier Wochen befristet. Die Änderungen dieser Verordnung treten mit 15. März 2021 in Kraft. Ausgenommen hiervon ist § 6 Abs. 8, für den eine Legisvakanz bis zum 1. April 2021 vorgesehen ist.